

## Orientierungshilfe für Absolvent\*innen eines sechssemestrigen, grundständigen Hochschulstudiums

Übersicht zu Äquivalenzleistungen



Gem. § 2 Abs. 1 und 2 der Zulassungsordnung:

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für diesen konsekutiven Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem grundständigen Studiengang einer sozial-, human-, gesundheits-, erziehungs- oder geisteswissenschaftlichen beziehungsweise kindheitspädagogischen Fachdisziplin an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule in der Regel mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Wenn der Hochschulabschluss in einem modularisierten Studiengang erworben wurde, sind in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkte vorzusetzen.*
- (2) Bewerber\*innen erfüllen auch dann die Zugangsvoraussetzung, wenn sie einen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 Satz 1 mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen haben. Wenn der Studienabschluss in einem modularisierten Studiengang erworben wurde, sind in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte vorzusetzen. Diese Bewerber\*innen werden unter der Auflage zugelassen, die fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte durch geeignete Qualifikationsleistungen zu belegen beziehungsweise zu erbringen. Über die Anrechnung der Qualifikationsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss in Anlehnung an die Vorschriften von § 12 der Prüfungsordnung. Die festgestellten fehlenden ECTS-Leistungspunkte sind bis zur Zulassung zur Master-Thesis nachzuweisen.*

**Die folgenden nachgewiesenen Qualifikationsleistungen können auf Antrag vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses angerechnet werden. Der Antrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Anrechnung von Qualifikationsleistungen“ im Prüfungsamt einzureichen.**

### 1. Berufserfahrung

Sind entsprechend dem der Bewerbung zugrunde gelegten Hochschulabschluss **Leitungserfahrungen** im Bereich der Erziehung bzw. Bildung, des Sozialwesens oder der Kirche nach dem abgeschlossenen Studium (mindestens einjährige Tätigkeit im Umfang von 50 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten) zwischen dem Hochschulabschluss und der Aufnahme des Masterstudiums vorhanden, so können diese Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkte angerechnet werden.

Verfügt ein\*e Bewerber\*in über eine mindestens dreijährige **Berufsausbildung** und eine mindestens zweijährige **Berufserfahrung** so können die erworbenen Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden.

### 2. Fort-/Weiterbildung

Verfügt ein\*e Bewerber\*in auf Grundlage des Studienabschlusses über eine oder mehrere besondere fachliche Qualifizierungen im Umfang von mindestens 900 Stunden, so können die erworbenen Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden (dies entspricht einem Workload von 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt).

### 3. Studium zusätzlicher Lehrveranstaltungen:

Hat der\*die Bewerber\*in während des Studiums, auf dem die Bewerbung basiert, oder anderweitig zusätzlich Lehrveranstaltungen mit fachwissenschaftlichem Bezug zu den Themen Bildung, Diversität, Forschung oder Leitung belegt und dieses nachgewiesen, können Anrechnungen erfolgen.

### 4. Fachpublikation:

Hat ein\*e Bewerber\*in

- (a) Fachpublikationen/Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und/oder
- (b) eigenständige Beiträge bei fachbezogenen Tagungen bzw. Kongressen

nachgewiesen, so können ECTS-Leistungspunkte angerechnet werden.